

**Motion Meile Katharina und Mit. über die Aufbewahrung von Ordonnanzwaffen (M 168)****Eröffnet: 10. März 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes (Artikel 60 Absatz 1 Bundesverfassung, BV). Die Kantone verfügen im Bereich Armeeformationen und Armeematerial über keine Zuständigkeit mehr. Die persönliche Waffe des Angehörigen der Armee bleibt im Eigentum des Bundes - wie die gesamte persönliche Ausrüstung (Artikel 114 Absatz 1 des Militärgesetzes; MG, SR 510.10). Nach Artikel 112 MG haben die Angehörigen der Armee unter anderem für die sichere Aufbewahrung zu sorgen. Der Bundesrat regelt Instandstellung, Ersatz und Hinterlegung der persönlichen Ausrüstung (Artikel 110 Absatz 3 MG).

Der Bundesrat hat die oben zitierten Bestimmungen des Militärgesetzes in der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA, SR 514.10) ausgeführt.

- Die Angehörigen der Armee müssen ihre Ausrüstung in der Regel an ihrem Wohnsitz aufbewahren (Artikel 5 VPAA).
- Unter den Voraussetzungen von Artikel 6 VPAA können die Angehörigen der Armee ihre Ausrüstung ausnahmsweise gegen Gebühr bei der Logistikbasis der Armee hinterlegen:
  1. während eines Auslandsaufenthaltes;
  2. bei häufigem Wohnortwechsel;
  3. bei Wohnsitz im grenznahen Ausland.

Sodann regelt Artikel 7 VPAA die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe bei drohender Gefährdung. Hier trifft das Kreiskommando vorsorgliche Massnahmen. Der Führungsstab der Armee entscheidet definitiv.

Die Frage der Heimabgabe der Ordonnanzwaffen wird somit durch Bundesrecht geregelt und den Kantonen kommt keine eigenständige Gesetzgebungskompetenz zu. Dem Anliegen der Motion kann deshalb nicht nachgekommen werden.

Der Regierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass der Chef VBS, Bundesrat Samuel Schmid, eine Arbeitsgruppe damit beauftragt hat, die Frage der Heimabgabe der Ordonnanzwaffen umfassend zu beleuchten und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der Regierungsrat ist bereit, die Aktivitäten der Arbeitsgruppe bei Bedarf zu unterstützen und wartet auf die Resultate, die bis Ende 2008 vorliegen sollen. Wir wollen deshalb im Moment auch nicht über eine freiwillige Abgabe entscheiden bis diese Resultate vorliegen.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Möglichkeiten einer freiwilligen Abgabe der persönlichen Armeewaffe abgeklärt. Logistisch gesehen wäre eine freiwillige Abgabe - bei einer Annahme von 30 bis 40% der Waffen - möglich und nur mit geringen Kosten verbunden. Bei einer obligatorischen Abgabe wäre mit einem erheblich grösseren Aufwand zu rechnen.

Der Regierungsrat ist, bereit, sich im Rahmen der politischen Diskussionen auf Bundesebene nochmals einzubringen und darauf hinzuwirken, dass die Abgabe der persönlichen Armeewaffe möglich wird. Wir haben so bereits am 15. Juni 2007 zu Händen der Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirectorinnen und -direktoren Stellung genommen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, das Anliegen als Postulat teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 13. Mai 2008 / RRB-Nr. 556